



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin der Wahlkreise Nr. 39 und 40 zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14. September 2014

I.

Gemäß § 30 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) fordere ich zur frühzeitigen Einreichung von Wahlkreisvorschlägen für die Landtagswahl am 14. September 2014 in den Wahlkreisen Nr. 39 und 40 auf.

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten (andere Wahlkreisvorschläge) eingereicht werden.

II.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlkreisvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 16. Juni 2014 bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

III.

Einreichung der Wahlkreisvorschläge

Eine Partei kann gemäß § 20 Abs. 5 ThürLWG in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlkreisvorschläge für die Wahlkreise Nr. 39 und 40 sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 10. Juli 2014 bis 18.00 Uhr schriftlich bei der Kreiswahlleiterin einzureichen.**

Die Anschrift der Kreiswahlleiterin lautet:

**Kreiswahlleiterin für die Landtagswahlen
der Wahlkreise Nr. 39 und 40**

Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang und Posteinwurf über Weberstraße 1)
07973 Greiz

IV.

Wählbarkeit und Ausschluss von der Wählbarkeit

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens einem Jahr im Wahlgebiet ihren Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt (§ 13 Satz 2 oder 3 ThürLWG) oder dauernden Aufenthalt haben,

3. nicht nach § 17 ThürLWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Für die Entscheidung über die Wählbarkeit von Personen, deren Hauptwohnung außerhalb Thüringens liegt, gilt § 13 Satz 3 und 4 ThürLWG entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag spätestens am 11. Juni 2014 bei der Gemeinde am Ort der Nebenwohnung zu stellen ist (Ausschlussfrist). Über den Antrag entscheidet der Landeswahlleiter spätestens am 20. Juni 2014. Er gibt die Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich bekannt. Gegen die Entscheidung kann der Antragsteller binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen, über welche der Landeswahlausschuss spätestens am 04. Juli 2014 entscheidet.

Nicht wählbar ist gemäß § 17 ThürLWG, wer

1. nach § 14 des ThürLWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

V.

Hinweise zu Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

1. Der Wahlkreisvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 9 zur ThürLWO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der Wohnung, bei mehreren Wohnungen der Hauptwohnung oder der Nebenwohnung nach § 30 Abs. 2 ThürLWO des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen (§ 22 Abs. 3 ThürLWG) deren Kennwort.

Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 32 Abs. 2 Satz 1 ThürLWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages nachzuweisen.



Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Abs. 3 ThürLWG von mindestens 250 Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG) des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Absatz 3 ThürLWO).

Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Die amtlichen Formblätter können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 31 Abs. 7 Thüringer Meldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien, deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Wohnung, bei mehreren Wohnungen der Wohnung im Sinne von § 13 ThürLWG, des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlkreisvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlkreisvorschlägen ungültig.

Wahlkreisvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.

Aufstellung von Parteibewerbern

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestimmten Versammlung.

Die Bewerber für die Wahlkreise Nr. 39 und 40 können gemäß § 23 Abs. 2 ThürLWG auch in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Die Wahlen für die Vertreterversammlung dürfen frühestens ab **30. März 2012** stattfinden. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem **30. Dezember 2012** möglich.

Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Das Ergebnis der Bewerberwahl ist endgültig, es sei denn, dass eine in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle hiergegen Einspruch erhebt. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzung.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlkreisvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist; der Kreiswahlleiter gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Vertrauenspersonen

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Der Wahlkreisvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soweit im ThürLWG nicht anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags an die Kreiswahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden.

4.

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 der ThürLWO) sind beizufügen:

4.1.

die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 ThürLWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

4.2.

eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13 ThürLWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,

4.3.

bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vor-



Greiz

geschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 14 zur ThürLWO gefertigt werden, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 15 zur ThürLWO abgegeben werden,

4.4.

die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 11 ThürLWO, sofern der Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

VI.

Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag vom 09. November 1993 (GVBl. S. 657) neugefasst durch Neubekanntmachung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309). Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2014 (GVBl. S. 100) Anwendung. Bei Änderungen der Rechtsgrundlagen nach dieser Bekanntmachung werden die entsprechend geänderten Gesetzesgrundlagen obligat.

Greiz, den 03. Mai 2014

Yvonne Gensicke
Kreiswahlleiterin
für die Landtagswahl der
Wahlkreise 39 und 40

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 im Landkreis Greiz

Der Kreiswahlausschuss für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament im Landkreis Greiz tritt am Montag, den 02. Juni 2014, 16:00 Uhr, im Sitzungszimmer 112 des Landratsamtes Greiz, Dr. - Rathenau - Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1), in 07973 Greiz, zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zusammen.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 03. Mai 2014

Yvonne Gensicke
Kreiswahlleiterin
für die Europawahl
des Landkreises Greiz

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Kreistagsmitglieder am 25. Mai 2014

Der Wahlausschuss für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz tritt am Dienstag, den 03. Juni 2014, 16:00 Uhr, im Sitzungszimmer 112 des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1), in 07973 Greiz, zur Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Kreistagsmitglieder zusammen.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 03. Mai 2014

Yvonne Gensicke
Wahlleiterin für die Wahl
der Kreistagsmitglieder
im Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des gemeinsamen Wahlkreis- ausschusses für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14. September 2014 der Wahlkreise Nr. 39 und 40

Der gemeinsame Wahlkreisausschuss für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag der Wahlkreise 39 und 40 tritt am Freitag, den 18. Juli 2014, 15:00 Uhr im Sitzungszimmer 112 des Landratsamtes Greiz, Dr. - Rathenau - Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1), in 07973 Greiz, zur Zulassung der eingereichten Wahlkreisvorschläge der Wahlkreise Nr. 39 und Nr. 40 zusammen.

Die Sitzung des Wahlkreisausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 03. Mai 2014

Yvonne Gensicke
Kreiswahlleiterin
für die Landtagswahl der
Wahlkreise 39 und 40

Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“

Bebauungsplan „Strandbad am Bio-Seehotel“

Einladung zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung und zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ hat den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Strandbad am Bio-Seehotel“ gefasst. Das Plangebiet umfasst die in der Anlage gekennzeichneten Flächen in der Stadt Zeulenroda-Triebes sowie in der Gemeinde Weißendorf.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere touristische Entwicklung im Umfeld der Talsperre Zeulenroda auf der Grundlage des Masterplans „Zeulenroda-Triebes“ zu schaffen.

Das Planverfahren wird gem. § 9 BauGB geführt, d.h. dass u.a. ergänzend zum Bebauungsplan ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt wird. Zudem werden gesonderte faunistische Untersuchungen durchgeführt, um die artenschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigen zu können.

Zur frühzeitigen Informationen der Öffentlichkeit über das Planvorhaben, die damit verbundenen Ziele sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung lädt der Planungsverband zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung am

8. Mai 2014 um 18:00 Uhr

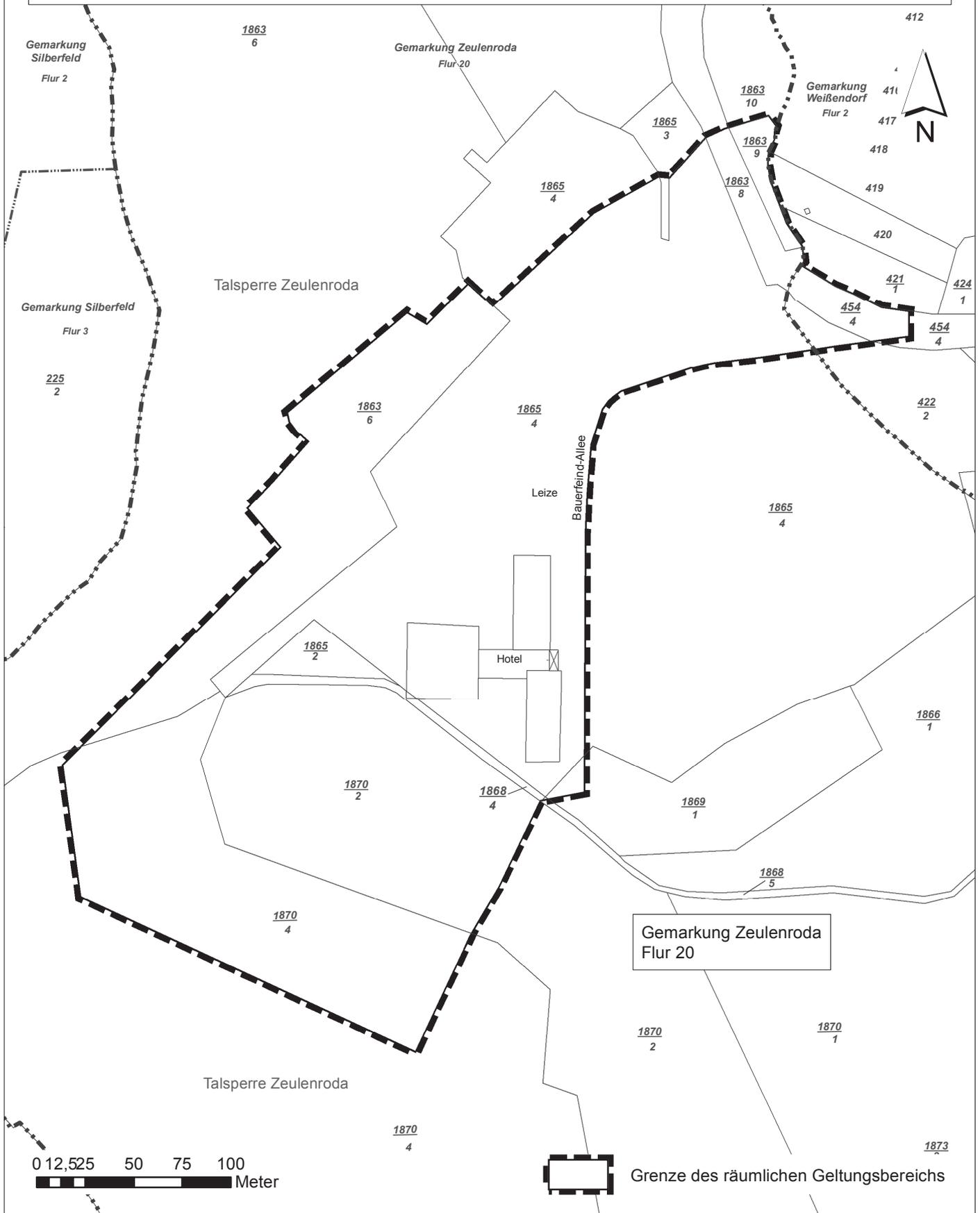
in den Sitzungssaal des Rathauses in Zeulenroda-Triebes (Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes) ein. Mit dieser Informationsveranstaltung wird zugleich der Anforderung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB entsprochen.

Weinlich
Vorsitzender des Planungsverbandes



Planungsverband "Vogtländische Seen" Bebauungsplan "Strandbad am Bio-Seehotel"

- Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB -





Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Elektrokabel, Steuerkabel, Pegel, sonstige Messpunkte, Messstellen) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in den

Gemeinde Auma-Weidatal, Gemarkungen Staitz und Göhren-Döhlen

Az: Talsperre Weida

Gemarkung	Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
Staitz	181	2	211
Staitz	18	2	301/3
Staitz	4	2	839/8
Staitz	25	2	304
Staitz	203	3	340/13
Staitz	203	3	340/12
Staitz	203	3	340/11
Staitz	204	2	194/7
Staitz	203	2	194/6
Staitz	218	2	194/12
Staitz	219	2	194/13
Staitz	248	2	212/1
Göhren-Döhlen	61	4	405/5
Göhren-Döhlen	97	5	418/5

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunter-

nehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag

Zschiegner
Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Alleenstraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Bernsgrün (Nachtrag)

Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
2	14	491/3
84	14	505/2
246	14	491/4

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.



Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag

Zschiegner
Amtsleiterin

Das Gesundheitsamt informiert über die Badegewässer des Kreises Greiz

Badegewässer werden europaweit einheitlich überwacht

Die EU – Richtlinie 2006/7/EG legt in Verbindung mit der Thüringer Badegewässerverordnung vom 30. Juni 2009 einheitliche Anforderungen an die Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer und deren Überwachung fest.

Kernpunkt der Regelungen ist es, Kriterien zu finden, die es ermöglichen, die Vielfalt der Gewässer, sowohl Badestrände an Ozeanen, große Binnengewässer, Badeseen, bis hin zu einem viel genutzten Teich einheitlich zu beurteilen.

Wie in den letzten Jahren berichtet, wurden in Regie des Gesundheitsamtes und in enger Zusammenarbeit mit der unteren Wasserbehörde für die im Landkreis Greiz befindlichen öffentlichen Badegewässer Gewässerprofile erstellt und auf der Grundlage von Untersuchungsergebnissen die Badegewässerqualität der letzten 5 Jahre eingeschätzt und jährlich aktualisiert.

Die Naturbäder

- Staussee Albersdorf
- Naturbad Münchenbernsdorf
- Naturbad Triebes

erhielten die Einstufung : „Ausgezeichnete Qualität“

Die entsprechende Kurzcharakteristik der einzelnen Badegewässer und die aktuelle Einstufung wurden sichtbar in Form eines Aushanges angebracht.

Neben der allgemeinen Beschreibung der Badestellen sind in der Umgebung vorhandene Verschmutzungsquellen wie z.B. Stallanlagen, Abwasserleitungen, kommunale und landwirtschaftliche Einrichtungen erfasst und qualitativ bewertet.

Für die 3 Badestellen an der Talsperre Zeulenroda

- Strandbad Zeulenroda
- Strandbad Zadelndorf
- Seehotel Zeulenroda

werden zur Qualitätseinschätzung für das Badegewässer die Untersuchungsergebnisse der Jahre 2013 bis 2016 zu Grunde gelegt, so dass erst danach eine endgültige Einstufung des Gewässers vorgenommen werden kann.

Die Badesaison 2014 beginnt am 15. Mai und endet am 15. September.

Regelmäßig werden die Badestellen und die Wasserqualität durch das Gesundheitsamt mindestens monatlich, beginnend vor der Badesaison, kontrolliert.

Bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen, langanhaltend heiße Temperaturen und extreme Trockenheit und damit verstärkter Badebetrieb wird der Untersuchungsrythmus verkürzt.

Bürger des Landkreises können sich jederzeit im Gesundheitsamt oder auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz – TLV über die Qualität der Badegewässer informieren.

Anfragen, Anregungen und Informationen richten Sie bitte an das Gesundheitsamt.

Landratsamt Greiz

Gesundheitsamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Telefon: 036601876510 oder 876513
E-Mail: hygiene@landkreis-greiz.de

V. Trinks

Sachgebietsleiterin Hygiene/Infektionsschutz

Beseitigung von unerwünschtem Pflanzenbewuchs auf versiegelten Flächen

Aus gegebenem Anlass weist das Landwirtschaftsamt Zeulenroda darauf hin, dass die Anwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel auf Flächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden wie Hofflächen, Wege, Plätze, Garageneinfahrten usw. nach geltendem Pflanzenschutzrecht verboten ist.

Verstöße gegen das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

Zur Beseitigung von unerwünschtem Pflanzenbewuchs auf den genannten Flächen können mechanische oder thermische Alternativverfahren genutzt werden. Nur in Einzelfällen ist eine Ausnahmegenehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland (Verkehrsflächen, Anlagen der Energieversorgung, Betriebsflächen) nach § 12 (2) Pflanzenschutzgesetz möglich.

Diese Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein vorrangiger Zweck nachgewiesen wird (z. B. Verkehrssicherungspflicht, Unfallverhütungs- oder Brandschutzvorschriften). Das Genehmigungsverfahren ist formgebunden und kostenpflichtig. Antragsformulare sind im zuständigen Landwirtschaftsamt bzw. unter www.tll.de/ps/pdf/ps_01_03.pdf erhältlich.

Telefonische Auskunft zu diesem Thema erhalten Sie von den Mitarbeitern für Pflanzenschutz im Landwirtschaftsamt Zeulenroda unter 036628-670.

Dr. Völlm
Amtsleiter



Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz sind **zum 06.06.2014** sowie **zum 14.08.2014**, befristet als Mutterschutz- und Elternzeitvertretungen, **zwei** Stellen als

Arbeitsvermittler/in

im Team Integration Gera (06.06.2014) sowie im Team Integration Zeulenroda (14.08.2014) beim Jobcenter Greiz zu besetzen.

Wesentliche Arbeitsaufgaben

- Arbeitsvermittlung/-beratung und Integration von Arbeitnehmerkunden unter Berücksichtigung des individuellen Integrationsplanes
- Zuordnung der Arbeitnehmerkunden zu einer Betreuungsstufe und weiterführende Umsetzung/Aktualisierung, Motivierung der Arbeitnehmerkunden (z.B. Eingliederungsvereinbarung)
- Beratung der Arbeitnehmerkunden zu weitergehenden sozialen Fragestellungen der Bedarfsgemeinschaft
- Entscheidungen und Rechtsauskünfte zu Leistungen nach dem SGB II

Fachliche und persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber/innen sollten über einen Fachhochschulabschluss, eine vergleichbare Qualifikation oder ein vergleichbares Profil verfügen. Fundierte Computerkenntnisse (MS Word, MS Excel) sowie Verwaltungserfahrung müssen vorhanden sein. Wünschenswert sind fundierte Kenntnisse der Produkte und Verfahren einschließlich der relevanten Rechtsgrundlagen im Rechtskreis SGB II. Von Vorteil sind Grundkenntnisse des betrieblichen Personalwesens.

Von den Bewerbern werden eigenständige Problemlösung, Selbstorganisation und eigenverantwortliche Arbeitsplanung, Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Fortbildung erwartet.

Ein Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach der **Entgeltgruppe E 9 TVöD**.

Entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes sind Bewerbungen von Männern ausdrücklich erwünscht.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis zum

14.05.2014

an das Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Bewerbungskosten können nicht erstattet werden. Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nur gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgesandt. Die datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert.

Für Nachfragen steht Ihnen die Abteilungsleiterin I, Frau Gensicke, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.



Stellenausschreibung

Das Landratsamt Greiz schreibt zum 01.07.2014 die Stelle eines/einer

Sozialarbeiters/in

im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugend- und Sozialamtes, Sachgebiet 50.2 – Leistungen innerhalb von Einrichtungen mit einem Gesamtstundenumfang von 40 Wochenstunden befristet für die Dauer einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung aus.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Beratung und Unterstützung von Ratsuchenden in allen Fragen des Sozialrechtes
- Bedarfsfeststellung für Leistungen der Eingliederungshilfe, auch unter zu Hilfenahme des Integrierten Teilhabeplanes für Thüringen, Hilfe zur Pflege bzw. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, auch in Form des persönlichen Budgets
- Hilfeplanaufstellung und Fortschreibung der Hilfepläne, Aufstellung von Gesamtplänen
- Sozialpädagogische Betreuung und Begleitung laufender Hilfefälle
- Zusammenarbeit mit freien Trägern, anderen Rehabilitationsträgern/ Leistungserbringern, Ärzten, Sozialpsychiatrischen Dienst, Kinder- und jugendärztlichen Dienst, Suchtberatungsstellen, Schuldnerberatungsstellen, Schulen und anderen Einrichtungen/Institutionen

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Gesucht wird eine kompetente Persönlichkeit mit dem Abschluss als Dipl.-Sozialarbeiter/in oder Dipl.-Sozialpädagoge/in oder einer vergleichbaren Ausbildung.

Berufserfahrung, sicheres Auftreten, Flexibilität, Selbstständigkeit, hohe psychische Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen sowie Teamfähigkeit werden vorausgesetzt. Darüber hinaus wird von dem/der Bewerber/in ein hohes Maß an menschlichem Einfühlungsvermögen und Kooperationsbereitschaft erwartet.

Ein eigener PKW und die Führerscheinklasse B müssen vorhanden sein, ebenso die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Pkw für dienstliche Zwecke.

Gleichzeitig sind die Bereitschaft zur variablen Arbeitszeit – auch an den Wochenenden – zwingend erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach dem **TVöD für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**.

Entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes sind Bewerbungen von Männern ausdrücklich erwünscht.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis zum

15.05.2014

an das Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Bewerbungskosten können nicht erstattet werden. Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nur gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgesandt. Die datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert.

Für Nachfragen steht Ihnen die Abteilungsleiterin I, Frau Gensicke, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.